

W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruf, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Sechster Jahrgang.

N^o

Freitag, den 26. Juni 1846.

26.

Mit Königl. Sächs. Concession.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sämmtliche Königl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden, sodas sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „an die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruf,“ „an die Agentur des Wochenblattes in Tharand,“ und „an die Wochenblatt-Expedition in Rossen.“ In Ressen nimmt Herr Buchdruckerbesitzer Klinkicht jun. Aufträge und Bestellungen an. Etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden. Die Redaction.

B e s c h l ü s s e

der Stadtverordneten zu Tharand aus der 5. öffentlichen Sitzung.

(20. Juni.)

Nach Verlesung und Vollziehung des über die 4. Sitzung aufgenommenen Protocolls, theilt der Vorstand dem Collegium

1) den Inhalt der über die Niederlassung des Eisenhändler Benzels ergangenen Ministerialverfügung unter dem Bemerkten mit, das er nunmehr, da die zwischen Benzeln und dem Messerschmidtmeister Schleinitz abgeschlossenen Verträge wieder aufgelöst sein sollten, ein Verbot gegen die Fortstellung des Benzelschen Eisenhandels auf Grund der stadträthlichen Vollmacht ausbringen werde, als womit sich die Stadtverordneten einverstehen.

2) Die Parochialcassenrechnungen von 1843 und 1844 werden der Rechnungsdeputation zur vorläufigen Prüfung ausgeantwortet.

3) Der Antrag des Stadtraths auf Abtragung der Nebengebäude des Rathhauses findet rücksichtlich des Schuppens vollständige, rücksichtlich des Stalles nur in soweit Genehmigung der Stadtverordneten, als der letztere nicht gewölbt ist, und was die Verpachtung des Rathhauses betrifft, so nehmen die Stadtverordneten an, das mit den Räumlichkeiten auch zugleich die städtische Schänkbefugnis mit verpachtet werde.

4) Die Stadtverordneten bringen sodann die Erledigung der Frage in Erinnerung: ob zum neuen Schulhaus noch ein neues Seitengebäude errichtet oder das alte Schulhaus als solches hergestellt und behalten werden soll? eine Frage, die schon längst ihrer Beantwortung entgegenharrt.